



## Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

---

Medienmitteilung

### Patientenverfügungen: neue Richtlinien der SAMW

*In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Patientenverfügungen. Sowohl für ÄrztInnen als auch für Laien ist es schwierig, sich in dieser Vielfalt zurechtzufinden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat deshalb eine Subkommission beauftragt, Richtlinien zum Erstellen von Patientenverfügungen und deren Umsetzung im medizinischen Alltag auszuarbeiten. Der Senat der SAMW hat die definitive Fassung der Richtlinien vor kurzem verabschiedet; sie ist in der aktuellen Ausgabe der Schweizerischen Ärztezeitung veröffentlicht.*

Basel, 18. Juni 2009. Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Zwar wird von dieser Möglichkeit auch heute noch relativ wenig Gebrauch gemacht. Trotzdem wird die Patientenverfügung zunehmend thematisiert. In verschiedenen Richtlinien hat die SAMW in den vergangenen Jahren die Patientenverfügung als Instrument der Selbstbestimmung von PatientInnen bekräftigt, namentlich in den Grundsätzen «Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung».

Die Zentrale Ethikkommission der SAMW hat vor diesem Hintergrund im April 2006 eine Subkommission unter Leitung von lic. theol. Peter Lack aus Basel beauftragt, Richtlinien zum Erstellen von Patientenverfügungen und deren Umsetzung im medizinischen Alltag auszuarbeiten. Ein erster Entwurf der Richtlinien ging Ende 2008 in Vernehmlassung. Mit rund 80 eingegangenen Stellungnahmen war das Echo auf das Dokument gross und mehrheitlich positiv. Der Richtlinienentwurf wurde als 'wertvoller, praxisbezogener Beitrag zum Thema «Patientenverfügung»' bezeichnet. Die nun vorliegende, definitive Fassung der Richtlinien berücksichtigt diverse in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen.

Die Richtlinien legen grosses Gewicht auf die Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie orientieren sich dabei am revidierten Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz), welches jedoch frühestens 2012 in Kraft tritt. Bis zum Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts gelten die auf kantonaler Ebene bestehenden Regelungen zur Patientenverfügung. Diese variieren allerdings stark und einige Kantone haben keine explizite Regelung. Trotzdem gilt bereits heute: Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess.

Ein zweiter Schwerpunkt der Richtlinien ist dem Erstellen der Patientenverfügung gewidmet. Die Richtlinien beschreiben die möglichen Inhalte; sie empfehlen insbesondere auch

Angaben zur Werthaltung in die Patientenverfügung aufzunehmen. Solche Angaben können Orientierung bieten, wenn sich der Verfügende nicht explizit zu bestimmten Situationen oder Massnahmen geäussert hat oder nicht absehbar ist, ob eine medizinische Massnahme den gewünschten Erfolg bringt. Die Richtlinien halten auch fest, dass in einer Patientenverfügung keine Handlungen gefordert werden können, die mit dem Recht nicht vereinbar sind. Ebenso können keine Behandlungen gefordert werden, die medizinisch nicht indiziert sind. Hingegen ist es möglich Behandlungen, die medizinisch indiziert wären, abzulehnen. Ein Beratungsgespräch beim Erstellen der Patientenverfügung ist sinnvoll; die Richtlinien halten jedoch ausdrücklich fest, dass dazu keine Verpflichtung besteht. Die Beratung bietet insbesondere die Chance, dass die verfügende Person bei der Reflexion und Dokumentation der persönlichen Werthaltung unterstützt und über mögliche Situationen der Urteilsunfähigkeit sowie über die üblicherweise vorgesehenen medizinischen Massnahmen informiert wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Richtlinien stellt die Umsetzung der Patientenverfügung in der konkreten Entscheidungssituation dar. Die Richtlinien äussern sich zum Vorgehen in Situationen, in welcher eine Patientenverfügung möglicherweise nicht mehr dem Willen des Patienten entspricht, das Dokument zwischenzeitlich aber nicht widerrufen oder geändert wurde. Beschrieben sind auch Situationen, in welchen sich behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen, Vertretungspersonen und Angehörige nicht einig sind bezüglich der Auslegung einer Patientenverfügung. Für diese Fälle wird in den Richtlinien festgehalten, wie eine Entscheidungsfindung geschehen sollte und welche unterstützenden Massnahmen ergriffen werden können.

Die Richtlinien «Patientenverfügung» können auf der Website der SAMW ([www.samw.ch](http://www.samw.ch)) heruntergeladen oder beim Generalsekretariat der SAMW bestellt werden.

---

*Hinweis an die Medien:*

*Die Richtlinien sind unter [http://www.samw.ch/content/d\\_Ethik\\_Richtlinien.php](http://www.samw.ch/content/d_Ethik_Richtlinien.php) online abrufbar.*

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an lic. iur. Michelle Salathé vom Generalsekretariat der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, Tel.: 061 269 90 30, E-mail: [m.salathe@samw.ch](mailto:m.salathe@samw.ch).*